

zialgebiet aus. Neben der Kontrolle haben sie eigenverantwortlich Überwachungen bestimmter Maschinen und Anlagen durchzuführen sowie Freigaben, Genehmigungen, Zulassungen usw. zu erteilen. Soweit sie die letztgenannten Pflichten wahrnehmen, tragen sie die volle Verantwortung für den arbeitsschutztechnischen Zustand und sind insoweit auch Arbeitsschutzverantwortliche.

Die wichtigsten staatlichen Arbeitsschutzkontrollorgane sind:

a) Die Technische Überwachung

Die Technische Überwachung ist ein Organ des Volkswirtschaftsrates der DDR für die Überwachung, Prüfung, Zulassung und Genehmigung überwachungspflichtiger Anlagen⁵ (vgl. §§ 27 ASchVO und 1 der 1. DB zur ASchVO — Technische Überwachung — vom 4. Februar 1963 - GBl. II S. 95).

Aus der Stellung der Technischen Überwachung und den gesetzlich festgelegten Aufgaben ergibt sich, daß die Tätigkeit der Inspektoren der Technischen Überwachung unmittelbar in der Kontrolle und Überprüfung von Maschinen, Anlagen, Arbeitsmitteln usw. besteht. Sie haben diese Aufgabe selbst in voller Verantwortung durchzuführen und nicht nur zu überprüfen, ob die verantwortlichen Wirtschaftsfunktionäre ihren Pflichten nachgekommen sind.

b) Die Bergbehörden

Die Oberste Bergbehörde als zentrales Organ des Ministerrates der DDR und die ihr nachgeordneten Bergbehörden sind für die sicherheitstechnische Überwachung und Beaufsichtigung des Bergbaus und für die Regelung der in der VO über die Oberste Bergbehörde der DDR genannten grundsätzlichen Fragen des Bergbaus verantwortlich (vgl. § 1 der VO über die Oberste Bergbehörde der DDR vom 12. Mai 1960 — GBl. I S. 386 - i. d. F. der VO vom 12. April 1962 - GBl. II S. 275).

Nach § 2 der genannten VO beziehen sich die Aufgaben ausschließlich auf die Durchsetzung und Verbesserung der technischen Sicherheit und der Bergbautechnik. Gleichzeitig haben die Bergbehörden Sprengmittel und Sprengzubehör zuzulassen und die technischen Betriebspläne der Bergbaubetriebe zu bestätigen. Sie haben Anlagen und Maschinen für die Bergbaubetriebe zuzulassen und können den Herstellerbetrieben Weisungen über die Bauart in sicherheitstechnischer Hinsicht erteilen⁶.

c) Die Brandschutzorgane des Ministeriums des Innern

Durch Brände, Explosionen, Verpuffungen usw. werden immer Leben und Gesundheit der Werktätigen des Betriebes gefährdet. Arbeitsschutz und Brandschutz bilden daher eine Einheit. Die konkreten Aufgaben und technischen Maßnahmen zur Verhütung von Bränden sind deshalb auch in der Regel in Arbeitsschutzanordnungen enthalten. Die Brandschutzorgane sind daher mit in das System der staatlichen Arbeitsschutzkontrollorgane einzubeziehen.

Die speziellen Aufgaben der Brandschutzorgane bestehen in der Kontrolle über die Einhaltung der in

den Arbeits- und Brandschutzanordnungen festgelegten Mindestforderungen zur Verhütung von Bränden und in der Durchführung einer schnellen, wirkungsvollen Brandbekämpfung. Ihre Aufgaben ergeben sich aus den §§ 3 und 6 des Brandschutzgesetzes vom 18. Januar 1956 (GBl. I S. 110) und der 1. DB dazu vom 16. Januar 1961 (GBl. II S. 49).

d) Staatliche Bauaufsicht, Bahnaufsicht u. a.

Diese Organe sind nur für bestimmte Produktionsbereiche verantwortlich und führen nur zum Teil Aufgaben des Arbeitsschutzes durch. Daneben sind sie für andere wirtschaftliche Aufgaben, die nicht unmittelbar den Arbeitsschutz betreffen, verantwortlich. Bei diesen Organen ist weiterhin zu beachten, daß sie in der Regel dem für den Produktionsbereich verantwortlichen wirtschaftsleitenden Organ unterstellt sind (vgl. die VO über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Staatlichen Bauaufsicht vom 14. Mai 1964 — GBl. II S. 405 ff. — und u. a. die 1. DB dazu vom 20. Mai 1964 — GBl. II S. 413 ff. — sowie die VO über die Staatliche Bahnaufsicht — Bahnaufsichtsverordnung — vom 23. April 1964 — (GBl. II S. 317 ff.).

e) Staatliches Gesundheitswesen und Hygieneinspektion

Der Verantwortungsbereich des Gesundheitswesens und der Hygieneinspektion ist der Gesundheitsschutz und die Hygiene (vgl. § 88 Abs. 5 GBA).

Nach §§ 22 bis 25 ASchVO sind die Organe des staatlichen Gesundheitswesens für die Anleitung und Kontrolle auf dem Gebiet der gesundheitlichen Betreuung der Werktätigen im Betrieb und der Hygiene (einschließlich der Arbeitshygiene) verantwortlich.

Die gesellschaftlichen Arbeitsschutzkontrollorgane

Das allumfassende Kontrollorgan des Gesundheits- und Arbeitsschutzes ist der FDGB. Aufgabe der Gewerkschaften war schon immer der Schutz der Werktätigen vor Unfallschäden während der Tätigkeit im Betrieb. Durch die Weiterentwicklung der sozialistischen Demokratie wurden der Gewerkschaft in unserem Arbeiter- und Bauern-Staat umfangreiche Rechte eingeräumt (vgl. § 88 Abs. 4 GBA, §§ 28, 29 ASchVO und §§ 23, 24 der 3. DVO zum LPG-Gesetz).

Die speziellen Arbeitsschutzkontrollorgane des FDGB (vgl. § 28 ASchVO) haben die gesellschaftliche Aufgabe, zielstrebig und mit aller Konsequenz im Interesse der Werktätigen zu kontrollieren, wie durch die verantwortlichen Wirtschaftsfunktionäre ein maximaler Schutz von Leben und Gesundheit der Werktätigen während ihrer Anwesenheit im Betrieb gewährleistet wird. Die Kontrolle ist in erster Linie eine vorbeugende, helfende und erzieherische Tätigkeit; sie erstreckt sich auf alle Betriebe, Genossenschaften und Verwaltungen einschließlich der staatlichen Arbeitsschutzkontrollorgane. Für die Kontrolle in den bewaffneten Organen und deren nachgeordneten Betrieben und Einrichtungen sind sie nicht zuständig (§ 28 Abs. 2 ASchVO).

Zur Durchsetzung von Forderungen und zur Verstärkung der Erziehung wurden den Leitern der Arbeitsschutzinspektionen besondere Rechte eingeräumt. Gemäß § 29 Abs. 2 ASchVO können sie die sofortige Stilllegung von Maschinen und Anlagen verlangen, wenn eine unmittelbare Gefahr für die Werktätigen besteht; sie können dem Betriebsleiter verbindliche Auflagen erteilen und bei schuldhafter Verletzung von Bestimmungen des Arbeitsschutzes gegen die Verantwortlichen ein Ordnungsstrafverfahren durchführen.

Da sich die Tätigkeit der gewerkschaftlichen Arbeitsschutzkontrollorgane auf den gesamten Gesundheits- und Arbeitsschutz erstreckt, muß in der Hauptsache mit diesen gesellschaftlichen Organen zusammengearbeitet werden. Demgegenüber hat sich die Zusam-

⁵ Die überwachungspflichtigen Anlagen sind in § 2 der 1. DB zur ASchVO festgelegt.

⁶ Vgl. zu diesen Fragen auch die Urteile des Obersten Gerichts vom 20. September 1963 - 2 Ust 14 63 - NJ 1963 S. 661, und vom 25. Juni 1964 - 2 Ust 15/64 - in diesem Heft.

Vgl. ferner Pompoes/Wittenbecl, „Über die Verantwortung im Arbeitsschutz“ in: Sozialversicherung—Arbeitsschutz 1965, Heft 1, S. 20. Die Verfasser haben in diesem Beitrag die Verantwortung der Bergbehörde nur von ihrer Kontrollaufgabe her dargestellt. Meines Erachtens blieb unbeachtet, daß eine wesentliche Aufgabe darin besteht, Maschinen oder Anlagen zuzulassen bzw. für die Produktion freizugeben. Wird eine Maschine oder Anlage durch die Bergbehörde für die Benutzung freigegeben, dann trägt die Bergbehörde die volle Verantwortung für den einwandfreien sicherheitstechnischen Zustand.